

Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Gemäß § 62 Abs.1 HochSchG kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident Personen, die

- an der Hochschule lehren,
- aber an der Universität nicht hauptberuflich in der Lehre tätig sind und
- auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren (§ 49 HochSchG) erfüllen,

zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen.

Einzelheiten über die mitgliedschaftliche Stellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ergeben sich aus § 2 Nr.3 Grundordnung i.V.m. § 62 Abs.1 Satz 2 HochSchG.

Anträge auf Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden nach Einholung der Zustimmung des Senates (§ 76 Abs.10 HochSchG) vom Präsidenten über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit an die Ministerpräsidentin weitergeleitet.

Der Fachbereich sollte bei Einleitung eines Verfahrens berücksichtigen, dass das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit die Bestimmung des § 62 Abs.1 HochSchG dahingehend interpretiert, dass

- die vorgeschlagene Person zum Zeitpunkt der Antragstellung an der antragstellenden Hochschule bereits längere Zeit gelehrt haben muss und
- daher Anträge auf Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors nur dann befürwortend an die Ministerpräsidentin weiterleitet, wenn eine vorangegangene Lehrtätigkeit (in Form eines Lehrauftrages) an der antragstellenden Hochschule von mindestens 2 Semestern vorliegt.

Entscheidungen des Fachbereichsrates über einen Antrag auf die Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors bedürfen gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 Grundordnung i.V.m. § 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG außer der Mehrheit des Gesamtgremiums (§ 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG) auch der Stimmenmehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Anträge auf Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sind in **3-facher Ausfertigung** (Originalunterlagen und 2 Kopien) an den Präsidenten zu richten. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das vom Fachbereich ausgefüllte Formblatt. Dieses steht über die universitäre Homepage <https://organisation.uni-mainz.de/senatsrichtlinien/> als Download zur Verfügung.
2. Wissenschaftlicher bzw. künstlerischer und beruflicher Werdegang
3. Zeugnisse und Urkunden
4. Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Publikationsverzeichnis
5. Ggf. die vom Fachbereich für seine interne Meinungsbildung eingeholten auswärtigen Gutachten
6. Eine differenzierte Antragsbegründung, in der unter Berücksichtigung
 - der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie
 - der seitens des Fachbereiches zu beurteilenden Lehrkompetenz

insbesondere darzulegen und zu begründen ist, dass und inwieweit die vorgeschlagene Person nach Auffassung des Fachbereichsrates die in § 49 HochSchG genannten Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllt.

Sofern auswärtige Gutachten eingeholt wurden und / oder der Fachbereich zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung einen Ausschuss gebildet hat, muss aus der Antragsbegründung ferner hervorgehen, dass und mit welchem Ergebnis sich der Fachbereichsrat mit dem Votum des vorbereitenden Ausschusses und den eingeholten auswärtigen Gutachten inhaltlich auseinandergesetzt hat.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführung des Senates – Herr Sascha Barth, Tel. 39-22305 (E-Mail: sascha.barth@uni-mainz.de) – jederzeit gerne zur Verfügung.